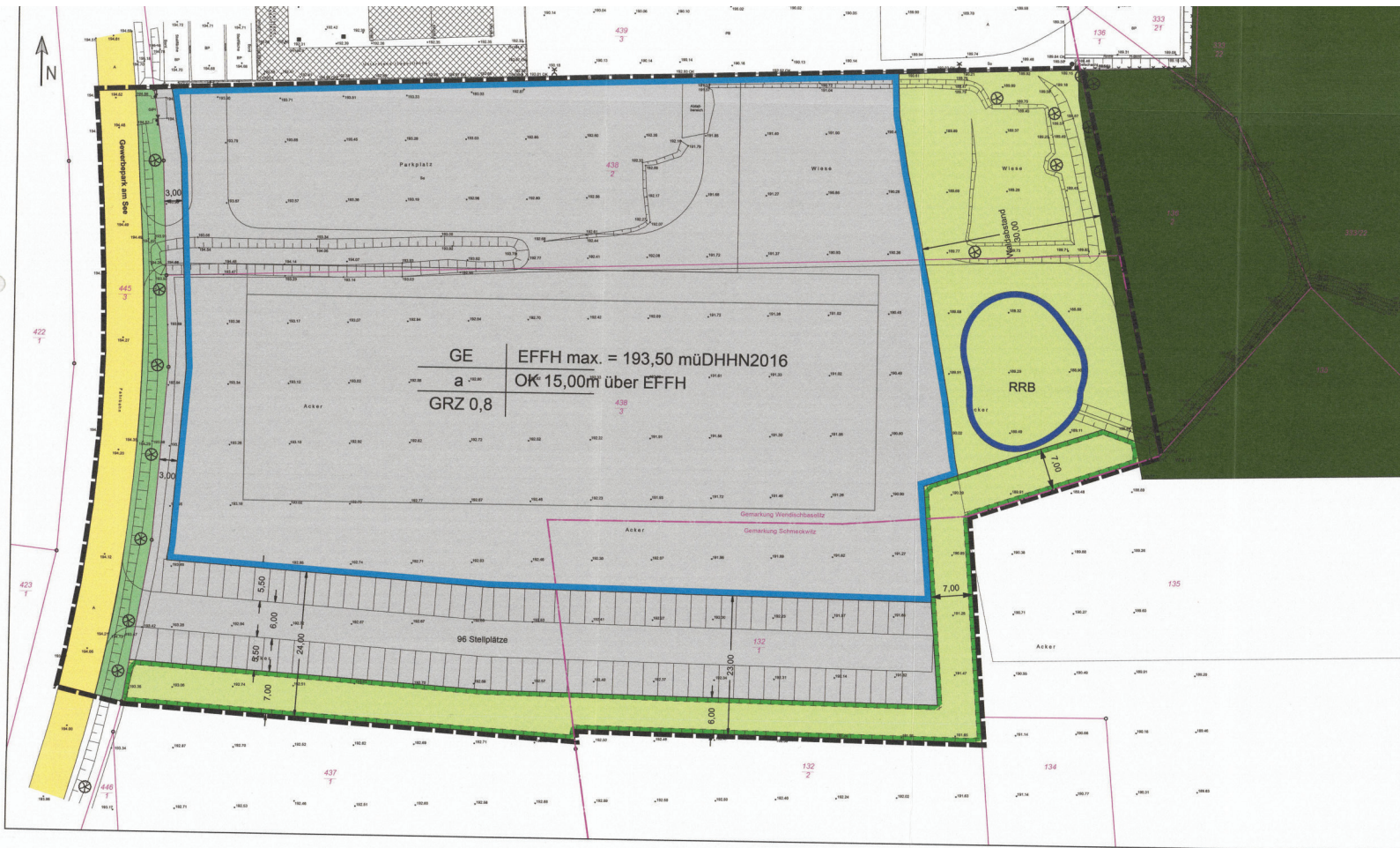




Zeichenerklärung:

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß PlanV 90

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
OK = 15,00 m max. zulässige Gebäudeoberkante
(Bezugspunkt Oberkante Erdgeschossfußboden)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Wald

Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

II. Sonstige Zeichnerische Festsetzungen gemäß PlanV 90

EFFH = Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe in müDHHN2016

III. Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen (Hinweise und Vermerke)

z.B. 3,00
Bemaßung
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
vorh. Gebäude

gepl. Gebäude

gepl. Betriebsstraße mit Stellplätzen

vorh. Böschung

gepl. Graben

x 154,30
vorh. Geländehöhe, gemessen

<u>Textliche Festsetzungen:</u> I. Planungs- und baurechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1, BauGB Gemäß Planeintrag werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Plangebiet nach der Art der baulichen Nutzung festgesetzt als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Zulässig sind: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaasse untergeordnet sind (§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO) 2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1, BauGB Das Maß an baulicher Nutzung im Gewerbegebiet wird gemäß § 16 (3) BauNVO festgesetzt durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen. 3. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 (1) 2, BauGB Gemäß Planeintrag ist die Bauweise im Gewerbegebiet als abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert. Gemäß Planeintrag kann bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Es sind Gebäudelängen von über 50,00 m zugelassen. Die überbaubaren Grundstücksgrenzen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Steifflächen für den ruhenden Verkehr, Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen. Gemäß § 25 (3) Sächsisches Waldgesetz sind vom vorhandenen Wald bis zu baulichen Anlagen 30,00 m einzuhalten. Die Einrichtungen der Niederschlagswasserspeicherung und Niederschlagswasserableitung und Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind in diesem Schutzstreifen zulässig. 4. Höhenlage der baulichen Anlagen, § 9(1) 2 BauGB Die Höhen der baulichen Anlagen sind festgesetzt durch die Angabe der Erdgeschossfertigusbodenhöhe (EFFH) und dem Abstand zwischen dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen und dem Erdgeschossfertigusboden. Die Angaben sind im amtlichen Höhensystem bezogen auf Normalnull. Die Angaben sind Höchstmaße. 5. Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB Zur gesicherten Erschließung des Plangebietes sind im zeichnerischen Teil öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. 6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, § 9 (1) 13 BauGB Niederschlagswasser von Gebäuden und befestigten Flächen ist aufzufangen, zu speichern und über einen gedrosselten Abfluss dem Entwässerungsgraben / Regenwasserkanal zuzuführen. Der maximale Drosselabfluss darf 30 l/s nicht überschreiten. Das Niederschlagswasser ist frei von Schadstoffen und Sedimenten entsprechend der Vorgaben aus den Arbeitsblättern DWA-A 102 zur Einleitung von Regenwasserabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer der Deutschen Vereinigung für Wasserversorgung, Abwasser und Abfall e.V. einzuleiten. Sofern in Teilbereichen eine Versickerung von Niederschlagswasser, frei von Schadstoffen möglich ist, ist diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung vorrangig umzusetzen. 7. Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB Im zeichnerischen Teil sind private und öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die privaten Grünflächen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Extensivrasen unter Verwendung von autochthonem Saatgut auszubilden. Sie sind durch ein- bis zweischürige Mahd zu pflegen. Die Grundstückszufahrten dürfen, wenn nicht anders geregelt, innerhalb der öffentlichen Grünflächen errichtet werden. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind zu pflegen. 8. Flächen oder Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> - Die Bauarbeiten dürfen nicht in der Fortpflanzungszeit der Vögel, zwischen März und August begonnen werden (Maßnahmen-Nr.: 1 V_{CV}). - Für die Lärmempfindlichen Arten (Baumpieper, Buntspecht, Feldlerche, Grau- und Schwarzspecht) ist während der Erschließung / Bautätigkeiten zwischen März und August ein Nachtbauverbot einzuhalten (Maßnahmen-Nr.: 2 V_{CV}). - Die Fläche im 30-m-Randbereich des Waldes auf den Flurstücken 438/2 und 438/3 Gemarkung Wendischbaselitz ist mit einer Feldblumenmischung regionaler Herkunft nach der Frühjahrsmahd einzusäen. In der Fläche sind 3 Steinhaufen mit Totholz (3,00 m2) anzulegen. Die Maßnahme ist bis zum Beginn der Brutperiode im Folgejahr der Baumaßnahme (März) herzustellen (Maßnahmen-Nr.: 3 V_{CV}).	- Im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Maßnahmen-Nr.: 2.1A) auf den Flurstücken 438/3, Gemarkung Wendischbaselitz und 132/1 Gemarkung Schneckwitz ist eine Feldblumenmischung regionaler Herkunft nach der Frühjahrsmahd einzusäen (Erosionsschutz). Die Maßnahme ist bis zum Beginn der Brutperiode im Folgejahr der Baumaßnahme (März) herzustellen (Maßnahmen-Nr.: 4 V_{CV}). <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> - Im Bereich der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Feldgehölzhecke anzupflanzen (Maßnahmen-Nr.: 2.1A). Es ist eine verehrte Strauchpflanzung anzulegen. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Fertigstellung der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Folgende Gehölzarten sind innerhalb der Feldgehölzhecke zu pflanzen: Rosa Canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Holunder) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Corylus avellana (Haselnuss) Viburnum spinosa (Gem. Schneeball) Prunus spinosa (Schlehden) Carpinus betulus (Hainbuche) - Entsiegelung, Rückbau einer 575 m² großen Betonfläche auf dem Flurstück 2/1, Gemarkung Räckelwitz, Gemeinde Räckelwitz (Maßnahmen-Nr.: 3.1E). - Entsiegelung, Rückbau einer 973 m² großen Betonfläche auf dem Flurstück 433/8, Gemarkung Schönau, Gemeinde Rabitz-Rosenthal (Maßnahmen-Nr.: 3.2E). - Anpflanzen einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 2/1, Gemarkung Räckelwitz, Gemeinde Räckelwitz nach erfolgter Entsiegelung (Maßnahmen-Nr.: 3.1A). Es sind 11 hochstämmige Obstbäume 3xvmb, STU 12-14 im Abstand von 8,00 - 11,00 m anzupflanzen (Einordnung in die vorh. Struktur). Die Obstbäume können aus folgender Liste ausgewählt werden: Apfelsorten: Rheinischer Bohnapfel Boskoop Goldparmäne Oberlausitzer Nektarpfel Schöner von Hermmuth Jacob Lebel Kaiser Wilhelm Bimmsorten: Gellert's Butterbirne Gute Graue Köstliche von Chameux Konferenzbirne Südkirschen: Kassins Frühe Schneider späte Knorpel Hedelfinger Pflaumen: Hauszwetschge Althans Reneklöde Wangenheimer Die Obstbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. - Anpflanzen von 5 hochstämmigen Obstbäumen 3xvmb, STU 12-14 innerhalb der vorhandenen Baumreihe entlang dem Weg auf dem Flurstück 448, Gemarkung Räckelwitz, Gemeinde Räckelwitz (Maßnahmen-Nr.: 3.2A). Die vorstehende Pflanzliste ist bindend. Die Obstbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. - Anpflanzen von 5 hochstämmigen Obstbäumen 3xvmb, STU 12-14 innerhalb der vorhandenen Baumreihe entlang dem Weg auf dem Flurstück 144, Gemarkung Höfein, Gemeinde Räckelwitz (Maßnahmen-Nr.: 3.3A). Die vorstehende Pflanzliste ist bindend. Die Obstbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.	<u>II. Hinweise</u> 1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) Erster Abschnitt Genehmigungsbedürftige Anlagen § 4 Genehmigung (1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. 2. Archäologische Funde Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern. Diese Bestimmung ist schriftlich im Wortlaut den bei der Flächenerschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an der Baustelle vorliegen. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA in von Bautätigkeit betroffenen Areal Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Vorphenträger hat frühzeitig vor Beginn mit dem Landesamt für Archäologie Verbindung aufzunehmen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. 3. Schonung des Landschaftshaushaltes Gebäude, bauliche Anlagen sind umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere die Behandlung von Boden und Wasser. Gegen Verunreinigung des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. 4. Grundwasser Die Festlegungen im WHG § 3 (1) 5.6, § 3(2) 1.2 und § 34 sind einzuhalten. Das betrifft das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, das Entnehmen, Zuzuführen, Zuzugabe und Ableiten von Grundwasser sowie alle Maßnahmen, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Sollte unvorhergesehen Grundwasser angeschnitten werden, so sind gem. § 45 Abs. 4 SächsWG die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen zu informieren. Die Verwendung von Grundwasser für Bewässerungszwecke ist unzulässig. 5. Abfallwirtschaft / Bodenschutz Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 3-7 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz), so ist durch den Verpflichteten gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrBodSchG (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) das Landratsamt Bautzen Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, als zuständige zu informieren. Zum Erhalt des Bodens i. S. § 202 BauGB i.V. m. § 1 BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für den Umgang mit Bodenaushub folgende Hinweise: - Ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- oder Baumaterial ist nicht zulässig. - Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern. - Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. - Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von 2,00 m so anzulegen, das Verdichtungen, Verlässungen und Erosion vermieden werden. - Die Bodenversiegelung sollte durch eine wasserdurchlässige Bauweiseim Bereich der Zufahrten und Stellplätze begrenzt werden. 6. Vorhandene Meliorationsanlagen Vorhandene Meliorationsanlagen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die das Plangebiet kreuzen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und eine Vermässung der benachbarten Flächen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. 7. Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. 8. Grenz- und Gebäudeabstände Die seitlichen Abstandsflächen der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bauordnung, sind jedoch durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind diese einzuhalten. 9. Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer sich oben genannten Bauvorschriften, den zeichnerischen Festsetzungen sowie den Auflagen der Genehmigungsbefreiung widersetzt. Es wird auf § 213 BauGB und § 81 SächsBauO hingewiesen.	Verfahrensvermerke: 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See", Flurstücke 438/2; 438/3; TF 445/3 Gemarkung Wendischbaselitz beschlossen. Beschluss Nr.: 31-07/2023. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Nebelschütz im Kamener Mitteilungsblatt, Ausgabe KW 28/2023 öffentlich bekannt gemacht.  Bulang Bürgermeister 2. Billigung und Offenlage des (Vor-) Entwurfs der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 30.11.2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den (Vor-) Entwurf der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz einschließlich Begründung und Baugrundgutachten gebilligt. Beschluss Nr.: 64-11/2023. Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Nebelschütz im Kamener Mitteilungsblatt Ausgabe KW 49/2023 öffentlich bekannt gemacht. Der (Vor-) Entwurf der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 30.11.2023, einschließlich Begründung und Baugrundgutachten hat in der Zeit vom 02.01.2024 bis 08.02.2024 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Nebelschütz und des Verwaltungsverbands "Am Klosterwasser" zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Weiterhin wurde der (Vor-) Entwurf des Bebauungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Nebelschütz und auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraums veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.01.2024 über den (Vor-) Entwurf der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.  Bulang Bürgermeister 3. Billigung und Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 18.04.2024 Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz, einschließlich Begründung, Baugrundgutachten und der artenschutzrechtlichen Prüfung gebilligt. Beschluss Nr.: 20-04/2024. Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Nebelschütz im Kamener Mitteilungsblatt Ausgabe KW 17/2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 18.04.2024, einschließlich Begründung, Baugrundgutachten und der artenschutzrechtlichen Prüfung hat in der Zeit vom 13.05.2024 bis 12.06.2024 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Nebelschütz und des Verwaltungsverbands "Am Klosterwasser" zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
---	---	---	---

Weiterhin wurde der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Nebelschütz und auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraums veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.05.2024 über den Entwurf des Bebauungsplanes informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.



A. Bulang
Bulang
Bürgermeister

4. Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 18.04.2024

Die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz in seiner Sitzung am 13.06.2024 geprüft und mit Beschluss Nr.: 33-06/2024 abgewogen.

Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Nebelschütz im Kamenerz Mittelungsblatt Ausgabe KW 25/2024 öffentlich bekannt gemacht.



A. Bulang
Bulang
Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 13.06.2024 bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen einschließlich Begründung, Umweltbericht einschließlich Begründung, Umweltbericht mit Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und Baugrundgutachten als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Nebelschütz im Kamenerz Mittelungsblatt Ausgabe KW 25/2024 öffentlich bekannt gemacht.



A. Bulang
Bulang
Bürgermeister

6. Genehmigung

Die Satzung für den Bebauungsplan "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 13.06.2024 bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen einschließlich Begründung, Umweltbericht mit Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und Baugrundgutachten wurde gemäß § 10 (2) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.

Siegel

Bulang
Bürgermeister

7. Ausfertigung

Die Bebauungsplanatzung wird hiermit ausfertigt.



A. Bulang
Bulang
Bürgermeister 24.04.2025

8. Rechtsverbindlichkeit

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Am See" der Gemeinde Nebelschütz i.d.F. vom 13.06.2024 bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen einschließlich Begründung, Umweltbericht mit Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung, Baugrundgutachten und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu erhalten ist, ist am

30.04.2025 öffentlich gemäß Bekanntmachungssatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 01.05.2025 in Kraft getreten.



A. Bulang
Bulang
Bürgermeister 15.05.2025

Übersichtskarte M 1:10000



Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt mit Beschluss des LfA Bautzen als Untere Bauaufsichtsbehörde Kamenz vom 18.03.2025 (Az. 62141-0994)

Im Auftrag



Landrat
Kamenz, den 23.04.2025

Gemeinde Nebelschütz Landkreis Bautzen

Bebauungsplan "Gewerbepark Am See"

betroffene Flurstücke Gemarkung Wendischbaselitz
438/2; 438/3; TF 445/3

Rechtsplan

13.06.2024
M 1 : 500

Gemeinde Nebelschütz
Hauptstraße 9
01920 Nebelschütz

COMMUNALCONCEPT
-Ingenieurbüro Peter Linke-
Markt 13
01938 Königsbrunn
Tel.: 035795 296662
peter.linke@mac.com

CommunalConcept - Ingenieurbüro Peter Linke